



## **\*Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst über das Recht auf Einsicht in das Abstimmverzeichnis und die Erteilung von Abstimmsscheinen für die Abstimmung des Bürgerentscheids am 06.03.2022**

Das Abstimmverzeichnis zur Abstimmung des Bürgerentscheids für die Abstimmbezirke der Stadt Kaarst wird in der Zeit vom 14.02.2022 bis zum 18.02.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Clubraum 1 des Bürgerhauses (Am Neumarkt 2 in 41564 Kaarst) für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Raum zur Einsichtnahme ist barrierefrei.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmsschein hat.

Jede/r Abstimmberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Gerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

Wer das Abstimmverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 18.02.2022 bis 12.00 Uhr, im Clubraum 1 des Bürgerhauses (Am Neumarkt 2 in 41564 Kaarst) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Abstimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 13.02.2022 eine Abstimmbenachrichtigung (-brief)**. In der Abstimmbenachrichtigung sind der Abstimmbezirk und der Abstimmraum angegeben, in dem die Abstimmberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Abstimmräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wer keine Abstimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, ihr/sein Abstimmrecht nicht ausüben zu können. Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmsschein und Briefabstimmunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmbenachrichtigung.

Einen Abstimmschein erhält auf Antrag

1. ein/e in das Abstimmverzeichnis eingetragene/r Abstimmberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Abstimmverzeichnis eingetragene/r Abstimmberechtigte/r
  - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmverzeichnis (bis zum 13.02.2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmverzeichnis (bis zum 18.02.2022) versäumt hat,
  - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c) wenn ihr/sein Abstimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Kaarst gelangt ist.

Abstimm Scheine und Briefabstimmunterlagen können von in das Abstimmverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Bei schriftlicher Beantragung oder per Telefax oder E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Abstimmverzeichnis- sowie der Abstimmbezirksnummer, die der Abstimm benachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefabstimmunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wer den Abstimm Scheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Abstimm Scheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Abstimm berechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Abstimm berechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Abstimm Scheine können von in das Abstimmverzeichnis eingetragenen Abstimm berechtigten bis zum 04.03.2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Kaarst beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimm tage, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Abstimmverzeichnis eingetragene Abstimm berechtigte können aus den oben unter Ziffer 2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimm Scheines noch bis zum Abstimm tage, 15.00 Uhr stellen.

Versichert ein/e Abstimm berechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimm Schein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung bis 12.00 Uhr, ein neuer Abstimm Schein erteilt werden.

Verlorene Abstimm Scheine werden nicht ersetzt.

Mit dem Abstimmschein erhält die/der Abstimmberechtigte

- einen amtlichen Abstimmzettel
- einen amtlichen blauen Abstimmumschlag,
- einen amtlichen gelben Abstimmbriefumschlag mit der Anschrift der Stadtverwaltung Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, an die der Abstimmbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer durch Briefabstimmung wählt,

- kennzeichnet persönlich den Abstimmzettel,
- legt ihn in den besonderen blauen Abstimmumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf den Abstimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den unterschriebenen Abstimmschein und den verschlossenen blauen Abstimmumschlag in den gelben Abstimmbriefumschlag und
- verschließt den gelben Abstimmbriefumschlag.

Nähere Hinweise zur Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmunterlagen übersandt oder ausgehändigt wurde, zu entnehmen.

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmberechtigte die Abstimmbriefe mit den Stimmzetteln und den Abstimm Scheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmbrief dort spätestens am Abstimmtag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Abstimmbriefe werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Die gelben Abstimmbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Abstimmbriefe können auch im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, abgegeben werden.

Kaarst, den 01.02.2022

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Gez.

Dr. Sebastian Semmler

(Erster Beigeordneter)